

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**19/068**

Status:

öffentlich

### **Einziehung eines Teilstückes des Krummlandsweges (Wiesens) hier: Ankündigung (§ 8 Abs. 2 NStrG)**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Brockzetel/Wiesens		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

#### Finanzielle Auswirkungen:

1. Einsparungen im Rahmen der Straßen- und Wegeunterhaltung
2. Kosten für die Bekanntmachung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die ortsüblich bekannt zu machende Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes des gewidmeten Krummlandsweges (westliches Endstück) in der Gemarkung Wiesens, Flur 17, Flurstück 31 tlw. auf einer Länge von 105 Metern gemäß § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG).

Das entsprechende Teilstück ist in der Anlage schwarz schraffiert dargestellt und Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen. Mit der Einziehung (Entwidmung) verliert eine gewidmete Straße den Status als öffentliche Verkehrsfläche. Sie steht der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung und ist fortan wieder als Privatfläche anzusehen.

Das zur Einziehung beabsichtigte Straßenstück befindet sich im Ortsteil Wiesens. Es handelt sich bei der betreffenden Teilfläche (ca. 105 m) um das westliche Straßenendstück des

gewidmeten Krummlandsweges, welches auf dem Grundstück bzw. Hof „Krummlandsweg 11“ endet (siehe Anlage). Eigentümer der Verkehrsfläche ist die Stadt Aurich.

Wie in der Anlage ersichtlich, wird über das betreffende Straßenendstück nur der Hof „Krummlandsweg 11“ erschlossen. Eine weitere Erschließungsfunktion hat die Fläche aufgrund ihres Sackgassencharakters nicht. Der Krummlandsweg verläuft zwar in westlicher Richtung noch weiter, hierbei handelt es sich aber um einen unbefestigten Sandweg (nicht gewidmet), der nur dem Eigentümer des Hofes als Zuwegung zu seinen angrenzenden Ländereien dient. Das Straßenendstück hat somit für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung.

Mögliche Nachteile für den Eigentümer des Krummlandsweges 11 sind im Falle einer Einziehung auch nicht erkennbar.

Die baurechtliche Erschließung bleibt gesichert, da das Grundstück auch weiterhin an eine öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen bleibt.

Ferner ist es im Interesse des Eigentümers, dass die Fläche entwidmet wird, da dieser die Fläche von der Stadt erwerben möchte. Zum einen plant er auf dem Hof die Errichtung einer Maschinenhalle entlang bzw. im Bereich der jetzigen Straßenfläche. Zum anderen beabsichtigt er die Kenntlichmachung des Endstückes als Privatgrundstück, da sich gelegentlich Kraftfahrzeuge bzw. Fahrradfahrer verfahren und erst auf dem Hofgelände wenden.

Mit dem Beschluss wird das Einziehungsverfahren nach § 8 NStrG eingeleitet. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Absicht der Einziehung (Ankündigung) mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 2 NStrG), um jedermann Gelegenheit zu geben, mögliche Bedenken/Einwendungen gegen die Einziehung vorzubringen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Einwendungen (sofern eingegangen) der eigentliche Beschluss über die Einziehung und das Datum der Wirksamkeit.

Nach erfolgreicher Einziehung ist beabsichtigt, das dann private Straßenendstück an den Eigentümer des Krummlandsweges 11 zu veräußern, da dieser die Fläche als Zuwegung (Zufahrt) benötigt. Zu diesem Punkt wird es eine gesonderte Vorlage geben.

### **Anlagen:**

- Lageplan Krummlandsweg

gez. i. V. Kuiper